

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 14 / 2024

Mittwoch, 22. Mai 2024

21. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe wurde dem Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 16.04.2024 zur Kenntnis gegeben. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Dormitz, Sebalder Str. 12, 91077 Dormitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich aus.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 17 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.857.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.986.300,00 €

ab.

§ 2

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2024
2. Verordnung über Beförderungsentgelte und -bestimmungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Forchheim (Taxitarif-Verordnung)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werde nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Dormitz, 22.05.2024

Holger Bezold

Verbandsvorsitzender

2.
32.1-1450.6

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bestimmungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Forchheim (Taxitarif-Verordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und aufgrund von § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490), erlässt das Landratsamt Forchheim folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgelegten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen gelten für den Landkreis Forchheim (Pflichtfahrgebiet).

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Mindestfahrpreis (3,70 €), dem Kilometerpreis (Tarifstufe I bzw. II) nach Abs. 2 und dem Zeitpreis nach Abs. 3. Im Mindestfahrpreis ist eine Fahrleistung von 190,5 m Wegstrecke nach Taxe I bzw. 95,2 m Wegstrecke nach Taxe II bzw. 21,2 s enthalten.

Der Mindestfahrpreis ist auch zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.

(2) Kilometerpreise:

Unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und der Tageszeit gelten folgende Tarifstufen (Taxen):

Tarifstufe I:

Bei allen Anfahrten, Abholfahrten und Rundfahrten (0,20 € je 190,5 m) 1,05 €/km.

Tarifstufe II:

Bei allen Zielfahrten (0,20 € je 95,2 m) 2,10 €/km.

(3) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Dauer des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 €/21,2 s, dies sind 34,00 €/h.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt in Tarifstufe I 32,38 km/h, in der Tarifstufe II beträgt sie 16,19 km/h.

(4) Zuschläge

a) je Gepäckstück, das im Kofferraum befördert werden muss 0,25 €,

b) Kleintiere, pro Tier 0,25 €,

c) Blindenhunde, Kinderwagen und Rollstühle frei,

d) Handgepäck frei,

- e) Beförderung durch bestelltes Großraumtaxi-Kombitaxi
 (mehr als 4 Personen) 6,00 €,
 f) für Fahrten mit nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern 10,00 €.

Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

(5) Die Berechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird.

§ 3

Leerfahrten

im Auftrag des Fahrgastes sind nach Tarifstufe I zu berechnen.

§ 4

Berechnung des Fahrpreises bei Versagen des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden, nämlich bei

Tarifstufe I:	1,05 €
Tarifstufe II:	2,10 €.

(2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten wird bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so kann für die ganze Wartezeit einschließlich der ersten fünf Minuten eine Vergütung von 0,25 € pro Minute berechnet werden.

(3) Der Mindestfahrpreis von 3,70 € ist in jedem Falle zu entrichten.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen, spätestens am nächstfolgenden Werktag.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

(1) Von den in dieser Verordnung festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind innerhalb des Pflichtfahrbereiches (§ 1) nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Die Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Forchheim durch Vorlage einer Abschrift anzuzeigen.

(2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Anfahrten, Abholfahrten, Rundfahrten, Zielfahrten und Leerfahrten

(1) **Anfahrten** sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

(2) **Abholfahrten** setzen immer eine Anfahrt voraus und sind Beförderungen vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einem Fahrziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz.

(3) **Rundfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast vom Taxistandplatz zu einem Fahrziel und anschließend zum Taxistandplatz oder zu einem von ihm bestimmten Ziel innerhalb eines Umkreises von 200 m Luftlinie um den Taxistandplatz zurückbefördert wird.

(4) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlässt.

(5) **Leerfahrten** sind Fahrten, die im Auftrag eines Bestellers nach einem von diesem bestimmten Ziel vorgenommen werden, ohne dass Personen befördert werden, soweit es sich nicht um Anfahrten handelt.

§ 7

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 25,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Der Führer des Taxis ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine mit Datum und Unterschrift versehene Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- die Namen sowie die Betriebssitzadresse des Unternehmers,
- den gezahlten Fahrpreis,
- die Ordnungsnummer des Taxis,
- den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

(1) Die festgesetzten Beförderungspreise sind gleichmäßig anzuwenden. Fahrten im Pflichtfahrbereich (Landkreis Forchheim) sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1. Es darf nur der Gesamtpreis gefordert werden, der (einschließlich der Zuschläge) nach dieser Tarifordnung berechnet und auch vom geeichten Fahrpreisanzeiger angezeigt wird.

(2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(3) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes bestimmt. Beim Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

- (4) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Forchheim vom 01.09.2022 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 06.07.2022, Nr. 19/2022) außer Kraft.

Forchheim, 21.05.2024

Landratsamt

Dr. Ulm, Landrat